



Passagiergepäck

(Sämtliche Aufführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelne Länder und Fluggesellschaften verfügen über verschärfte Vorschriften. Beachten Sie dazu die Hinweise der Fluggesellschaften.)

Über 12'000-mal im Jahr darf auf Flügen ab der Schweiz etwas im Gepäck nicht mitreisen, weil es zu gefährlich ist. Häufig ist die Gefahr für die Passagiere nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Das BAZL ist bestrebt, einen Beitrag zur Sensibilisierung der Fluggäste und damit zur Erhöhung der Sicherheit zu leisten. Damit sich die Passagiere frühzeitig vor der Reise richtig vorbereiten können, informiert das BAZL nachfolgend über die häufigsten Artikel, von denen eine Gefahr ausgehen kann.

***Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regelung betreffend den Lufttransport von Gefahr-
gut gelten bei Flügen ab der Schweiz, Norwegen, Island und den EU-Staaten im Mo-
ment strengere Flüssigkeitssicherheitsregeln (Flüssigkeiten im Handgepäck müssen
in einem wiederverschliessbaren durchsichtigen Plastikbeutel bis zu einem maxima-
len Fassungsvermögen von einem Liter verpackt sein. Die individuelle Behältergrösse
für Gels, Cremes, Sprays, Flüssigkeiten darf 100 ml nicht überschreiten). Bitte beach-
ten Sie den Hinweis auf unserer Website „[EU-Regeln für das Handgepäck](#)“.***

Artikel mit den folgenden Eigenschaften gelten häufig als Gefahrgut und dürfen in einem Flugzeug nicht im Passagiergepäck transportiert werden:

- leicht brennbar, z.B. leicht entzündbare Flüssigkeiten
- giftig
- infektiös
- oxidierend
- radioaktiv
- explosiv
- ätzend
- korrosiv
- geschmacksintensiv, z.B. Geschmacksessenzen
- sichtvermindernd

Gegenstände, die nicht als Passagiergepäck transportiert werden dürfen:

- Behälter unter Druck
- gefüllte Gas- und Sauerstoffflaschen, z.B. Soda-Club-Flaschen, Taucherflaschen, Gas-Kartuschen
- Feuerwerkskörper
- Zündhölzer, die überall angezündet werden können
- Feuerzeugbenzin, Nachfüllpatronen für Feuerzeuge
- Farbe, Farbverdünner
- Giftstoffe
- Autobatterien
- Haushaltschemikalien
- Fahrzeuge, Motorräder
- Brennstoffbetriebene Geräte
- Benzin
- Benzintank



- Alkohol über 70%
- Tränengas, Pfefferspray und ähnliche, kampfunfähig machende Stoffe
- Sicherheitsaktenkoffer, Taschen und Behälter, die gefährliche Stoffe wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten

Waffenähnliche Artikel und spitze Gegenstände dürfen aus Sicherheitsgründen **nicht im Handgepäck** transportiert werden. Beispiele dafür:

- Messer, Taschenmesser, Dolche
- Kombiwerkzeuge mit Klingen, Schraubenzieher
- Zapfenzieher, Fleischgabel
- Scheren, Feilen
- Strickzeug

Folgende Artikel werden unter bestimmten Bedingungen und/oder nur von einem Teil der Fluggesellschaften transportiert (Bewilligung und teilweise Spezialanweisungen der Fluggesellschaft sind notwendig):

- **Trekking-Kocher und Trekking-Lampen**, die mit **flüssigem, gasförmigem oder festem Brennstoff** betrieben werden, sowie die **zugehörigen Brennstoffbehälter** werden auf Flügen ab der Schweiz nur eingeschränkt befördert.
- **Munition (Patronen für Waffen) für Sportzwecke**, sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014), in Bruttomengen, die 5 kg pro Person nicht überschreiten, zum persönlichen Gebrauch durch diese Person nur als aufgegebenes Gepäck. Ausgenommen hiervon ist Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen. Die zulässigen Mengen für mehr als einen Passagier dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammengepackt werden.
- **Trockeneis** bis zu 2,5 kg pro Passagier im Handgepäck zur Kühlung von leicht verderblichen, ungefährlichen Waren. Voraussetzung: Die Verpackung erlaubt das Entweichen des gasförmigen Kohlendioxids. Für den Transport als aufgegebenes Gepäck wird die Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft benötigt und jedes Teil des aufgegebenen Gepäcks muss mit den Worten „dry ice“ oder „carbon dioxide, solid“ sowie dem Nettogewicht an Trockeneis oder einem Hinweis, dass es sich um weniger als 2,5 kg Trockeneis handelt, versehen sein.
- **Rollstühle** oder andere **batteriebetriebene Fortbewegungshilfsmittel** mit auslaufsicHERen Batterien. Voraussetzungen: Die Batterie ist nicht betriebsbereit angeschlossen, die Batteriepole sind gegen Kurzschluss isoliert und die Batterie ist sicher am Rollstuhl oder dem Fortbewegungsmittel befestigt. Bei Rollstühlen und Fortbewegungsmitteln mit Gel-Typ-Batterien muss die Batterie nicht elektrisch abgetrennt werden, vorausgesetzt die Batteriepole sind zur Verhinderung von Kurzschlüssen isoliert (nur als aufgegebenes Gepäck möglich).
- **Rollstühle** oder andere **batteriebetriebene Fortbewegungsmittel** mit Nassbatterien (für den Transport bestehen Sondervorschriften und nur als aufgegebenes Gepäck möglich).



- **Hitze entwickelnde Geräte** wie **Unterwasser-Hochintensiv-Leuchten (Taucherlampen)** und **Lötgeräte**. Taucherlampen können im Handgepäck transportiert werden, falls die Energiequelle und/oder die Glühbirne entfernt ist (nur im Handgepäck).
- **Quecksilberbarometer** oder **Thermometer**, das Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Agentur befördern (nur im Handgepäck).
- **Lawinen-Rettungs-Rucksack** (1 Stück pro Passagier), der mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet ist, der nicht mehr als 200 mg Nettogewicht an Explosivstoff der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mL verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Der Airbag innerhalb des Rucksacks muss mit einem Druckentlastungs-Ventil ausgerüstet sein (als aufgegebenes Gepäck oder im Handgepäck möglich).
- **Isolationsverpackungen** (Trockenverpackungen), die gekühlten, verflüssigten Stickstoff enthalten, der vollständig in porösem Material absorbiert ist und für den Transport von nicht gefährlichen Gütern bei tiefer Temperatur benötigt wird. Voraussetzung ist, dass die Konstruktion der Isolationsverpackung keinen Druckaufbau im Behälter erlaubt und kein Austreten von gekühltem, flüssigem Stickstoff in irgendeiner Lage des Behälters möglich ist (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich).
- **Druckzylinder mit nicht entzündbarem Gas, in Schwimmwesten eingebaut**. Pro Passagier sind maximal zwei kleine Druckzylinder mit Kohlendioxid oder einem anderen geeigneten Gas der Unterklasse 2.2 und bis zu zwei Ersatzpatronen erlaubt (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich).
- **Sauerstoff oder Luftzylinder für medizinische Zwecke** (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich). Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind vom Transport ausgeschlossen.
- **Aerosole der Unterklasse 2.2**, ohne Nebengefahr, für Sportzwecke und Heimgebrauch (nur als aufgegebenes Gepäck möglich).
- **Nicht-radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel** (einschliesslich Aerosole) wie Haarsprays, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Nettogesamtmenge aller oben erwähnten Artikel darf 2 kg oder 2 Liter und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels 0.5 kg oder 0.5 Liter nicht überschreiten. Die Ventile von Aerosolen müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich, *bitte beachten Sie den Hinweis auf der ersten Seite betr. der EU-Regeln für das Handgepäck / Flüssigkeitsbeschränkungen*).
- **Alkoholische Getränke, wenn** in Detailverkaufsverpackungen mit mehr als 24 Vol.-%, aber nicht mehr als 70 Vol.-% Alkohol. Der Behälter muss ein kleineres Fassungsvermögen haben als 5 Liter. Pro Person darf eine Nettomenge von maximal 5 Litern mitgeführt werden (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich, *bitte beachten Sie den Hinweis auf der ersten Seite betr. der EU-Regeln für das Handgepäck / Flüssigkeitsbeschränkungen*).



- **Kleine Druckzylinder mit nicht-entzündbarem, nicht-toxischem Gas der Unterklasse 2.2.**, welche für die Betätigung künstlicher Gliedmassen am eigenen Körper getragen werden. Ebenso erlaubt sind Ersatzzylinder ähnlicher Grösse, sofern sie als angemessener Vorrat für die Reisedauer erforderlich sind (als aufgegebenes Gepäck oder im Handgepäck möglich).
- **Elektronische Gebrauchsgüter, die Lithium- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien** enthalten. Beispiele: Uhren, Rechnungsmaschinen, Kameras, Geräte für drahtlose Telefonie (Mobiles), Notebooks, Camcorder usw., die zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden. Ersatzbatterien müssen einzeln und geschützt verpackt sein, so dass Kurzschlüsse ausgeschlossen sind, und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Ausserdem darf jede Ersatzbatterie die folgenden Mengen nicht überschreiten:
 - Lithium-Metall- oder Lithium-Legierungsbatterien einen Lithium-Gehalt von nicht mehr als 2 g;
 - für Lithium-Ionen-Batterien einen insgesamt äquivalenten Lithium-Gehalt von nicht mehr als 8 g.
 - Lithium-Ionen-Batterien mit einem insgesamt äquivalenten Lithium-Gehalt von mehr als 8 g aber nicht mehr als 25 g können im Handgepäck transportiert werden, wenn sie einzeln geschützt verpackt sind, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Pro Person sind nicht mehr als zwei solche Batterien zulässig (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich).
- **Nicht mehr als zwei Lithium- oder Lithium-Ionen-Ersatzzellen oder -batterien** für oben erwähnte elektronischen Gebrauchsgüter. Diese Batterien müssen einzeln geschützt verpackt sein, so dass Kurzschlüsse ausgeschlossen sind, und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden.
- **Medizinische oder klinische Thermometer, welche Quecksilber enthalten.** Erlaubt ist ein Thermometer (in die Schutzhülle verpackt) pro Passagier für den persönlichen Gebrauch (als aufgegebenes Gepäck und im Handgepäck möglich).
- **Brennstoffzellen und Ersatzkartuschen** für tragbare elektronische Geräte (z.B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden unter Beachtung nachfolgender Vorschriften:
 - a) Brennstoffzellen-Kartuschen dürfen nur entzündbare Flüssigkeiten (einschliesslich Methanol), Ameisensäure und Butan enthalten;
 - b) Brennstoffzellen-Kartuschen müssen IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1 entsprechen;
 - c) Brennstoffzellen-Kartuschen dürfen nicht vom Benutzer nachgefüllt werden. Das Nachfüllen von Brennstoffzellen ist nicht gestattet. Lediglich das Einsetzen einer Ersatzkartusche ist zulässig. Brennstoffzellen-Kartuschen zum Nachfüllen der Brennstoffzelle, die nicht fest eingesetzt werden können, dürfen nicht mitgeführt werden;
 - d) Die maximal zulässige Menge an Brennstoff in einer beliebigen Brennstoffzellen-Kartusche darf nicht überschritten werden:
 - 1. für Flüssigkeiten, 200 mL;
 - 2. für verflüssigte Gase, 120 mL für nicht metallische Brennstoffzellen-Kartuschen oder 200 mL für metallische Brennstoffzellen-Kartuschen;



- e) Jede Brennstoffzellen-Kartusche muss mit einer Bescheinigung des Herstellers versehen sein, dass sie IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1 entspricht und die maximal zulässige Menge an Brennstoff sowie den korrekten Brennstofftyp enthält;
 - f) Jede Brennstoffzelle muss IEC PAS 62282-6-1 Ed.1 entsprechen und mit einer Bescheinigung des Herstellers versehen sein, dass sie der Spezifikation entspricht;
 - g) Pro Passagier dürfen nicht mehr als zwei Ersatzkartuschen mitgeführt werden;
 - h) Brennstoffzellen mit Brennstoff und Brennstoffzellen-Kartuschen inklusive Ersatzkartuschen dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden;
 - i) die Interaktion zwischen Brennstoffzellen und integrierten Batterien in einem Gerät muss gemäss IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1 erfolgen. Brennstoffzellen, deren einzige Funktion darin besteht, einen Akku aufzuladen, sind nicht zulässig;
 - j) Brennstoffzellen dürfen Akkus in tragbaren elektronischen Geräten nicht aufladen, wenn das Gerät nicht verwendet wird, und müssen vom Hersteller dauerhaft gekennzeichnet sein: „APPROVED FOR CARRIAGE IN AIRCRAFT CABIN ONLY“ (Nur für den Transport in Flugzeugkabinen zulässig) als entsprechende Kennzeichnung; und
 - k) zusätzlich zu den im Herkunftsstaat erforderlichen Sprachen sollte Englisch ebenfalls für die Kennzeichnung verwendet werden.
-
- **Eingepflanzte Herzschrittmacher, die radioaktive Isotopen enthalten**, oder andere Geräte, einschliesslich solche, die mit Lithiumbatterien betrieben sind, oder **Radiopharmazeutika**, die sich im Rahmen medizinischer Behandlung im Körper einer Person befinden.

 - Für den persönlichen Gebrauch zulässig und am eigenen Körper mitzuführen sind: **Sicherheitsstreichhölzer oder ein Feuerzeug mit Brennstoff/Flüssigkeit vollständig in Feststoff absorbiert. Jedoch sind Feuerzeuge mit Behälter mit nicht aufgesaugtem flüssigem Brennstoff (ausser solche mit verflüssigtem Gas), Feuerzeugbenzin und Nachfüllpatronen nicht erlaubt, weder am Körper mitgeführt, noch als aufgegebenes Gepäck oder im Handgepäck. Zündhölzer „Ueberallzünder“, die man an jeder Fläche anzünden kann, sind zum Lufttransport verboten.**